1. Allgemein

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungsdienstleistungen ("AGB") regeln die Leistungen der Buckstay GmbH, Kleine Johannisstraße 10, 20457 Hamburg ("Buckstay") und gelten für die für Auftraggeber ("Auftraggeber") erbrachten Leistungen. Auftraggeber und Buckstay werden nachfolgend einzeln oder gemeinsam "Partei" oder "Parteien" genannt.

(2) Die AGB gelten für sämtliche von Buckstay erbrachten Leistungen, einschließlich Nebenleistungen und Nebenpflichten im Rahmen der Auftragsdurchführung. Individuell ausgehandelte Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen diesen AGB vor.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Buckstay ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos erbringt.

2. Angebote und Vertragsschluss

(1) Angebote von Buckstay sind 30 Tage ab Angebotsdatum bindend, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist. Die Verfügbarkeit namentlich benannter Berater steht unter dem Vorbehalt, dass diese bei Beauftragung nicht anderweitig gebunden sind.

(2) Ein Vertrag kommt zustande durch Annahme des Angebots in Textform (Bestellung, Auftragsschreiben, E-Mail) oder dadurch, dass Buckstay auf Wunsch des Auftraggebers mit der Leistung beginnt. Im letzten Fall gelten das Angebot und diese AGB; liegt kein Angebot vor, gelten diese AGB und die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 BGB).

3. Vertragsgegenstand und Leistungserbringung

(1) Buckstay erbringt Beratungsdienstleistungen auf Basis projektbezogener Vereinbarungen. Buckstay schuldet die vertraglich vereinbarten Leistungen, jedoch keinen bestimmten Erfolg; eine Abnahme findet nicht statt, sofern nicht ausdrücklich Werkleistungen vereinbart sind.

(2) Buckstay erbringt keine rechtliche oder steuerliche Beratung. Äußerungen und Stellungnahmen von Buckstay zu diesen Themen sind unverbindliche Einschätzungen und ersetzen nicht die Beratung durch die rechts- oder steuerberatenden Berufe.

(3) Buckstay erbringt die Leistungen in eigener Verantwortung durch eigene Mitarbeiter oder selbständige Berater als Unterauftragnehmer und steuert deren Einsatz. Der Auftraggeber legt Ziele, Inhalte und Termine der Leistung fest und stimmt sie mit dem von Buckstay benannten Ansprechpartner ab; er erteilt den eingesetzten Personen keine Weisungen zu Arbeitszeit, Arbeitsort oder Arbeitsweise. Die eingesetzten Personen halten die beim Auftraggeber für externe Dritte geltenden Regeln zu Sicherheit, Zutritt, Vertraulichkeit und Informationssicherheit ein.

(4) Buckstay entscheidet über Auswahl und Wechsel der eingesetzten Personen und zeigt einen Wechsel dem Auftraggeber an. Der Auftraggeber kann aus sachlichem Grund den Austausch einer Person verlangen. Buckstay darf Unterauftragnehmer einsetzen und haftet für deren Leistungen wie für eigene.

(5) Änderungen des Leistungsumfangs vereinbaren die Parteien in Textform. Buckstay teilt dem Auftraggeber vor Umsetzung mit, wie sich eine Änderung auf Vergütung und Termine auswirkt.

(6) Termine sind nur verbindlich, wenn Buckstay sie in Textform als verbindlich bestätigt hat. Sie verschieben sich angemessen, wenn der Auftraggeber Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt.

4. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt alle für die Leistungserbringung notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und in der vereinbarten Form zur Verfügung.

(2) Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner und stellt, soweit Leistungen in seinen Räumen erbracht werden, Zugang, Arbeitsmöglichkeit und die für die Leistung erforderlichen Systemzugänge bereit.

(3) Unterlässt der Auftraggeber notwendige Mitwirkungshandlungen, ist Buckstay berechtigt, Termine nach pflichtgemäßem Ermessen anzupassen.

(4) Mehraufwand infolge unzureichender Mitwirkung des Auftraggebers wird nach Aufwand vergütet, auch bei vereinbartem Fest- oder Höchstpreis, sofern Buckstay den Mehraufwand vorher angezeigt hat.

5. Vergütung, Reisekosten und Abrechnung

(1) Ist kein Festpreis oder keine Pauschale vereinbart, werden die Leistungen nach Aufwand zu den im Angebot genannten Sätzen abgerechnet. Fehlt eine Honorarvereinbarung, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 BGB).

(2) Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Grundlage der Abrechnung nach Aufwand sind die Leistungsnachweise von Buckstay. Ein Tagessatz entspricht acht Leistungsstunden; angefangene Tage werden anteilig je Leistungsstunde abgerechnet, Abrechnungseinheit ist die angefangene Viertelstunde. Eine vom Auftraggeber erbetene Bestätigung der Leistungsnachweise dient der Abrechnung und begründet kein Weisungsrecht gegenüber den eingesetzten Personen.

(4) Reisekosten und Spesen werden, soweit das Angebot keine Pauschale vorsieht, nach Aufwand gegen Nachweis erstattet. Reisezeit wird zum vereinbarten Stundensatz vergütet, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(5) Buckstay rechnet Leistungen monatlich ab. Bei Festpreisen können Abschlagszahlungen nach Leistungsfortschritt vereinbart werden.

(6) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Einwendungen gegen eine Rechnung teilt der Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Zugang in Textform mit; unstreitige Teilbeträge bleiben fällig.

(7) Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Buckstay kann nach Mahnung mit angemessener Frist die Leistung zurückhalten; vereinbarte Termine verschieben sich um die Dauer des Verzugs. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(8) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Buckstay ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(9) Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als zwölf Monaten kann Buckstay nach Ablauf von zwölf Monaten eine Anpassung der

Sätze an die allgemeine Kosten- und Marktentwicklung verlangen; die Parteien einigen sich hierüber in Textform.

6. Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit hinsichtlich sämtlicher im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauschten Informationen und Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich einzustufen sind („vertrauliche Informationen"). Sie treffen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes. Die Verpflichtung entfällt für Informationen, die offenkundig sind oder ohne Verstoß gegen diese Ziffer bekannt werden, die der empfangenden Partei bereits bekannt waren, die sie unabhängig entwickelt oder rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder die aufgrund Gesetzes oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind.

(2) Vertrauliche Informationen dürfen nur an Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Berater weitergegeben werden, die für die Leistungserbringung eingesetzt sind und entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden.

(3) Buckstay erhebt, speichert und verarbeitet personen- und unternehmensbezogene Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Soweit Buckstay personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO.

(4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für mind. fünf Jahre bestehen.

(5) Buckstay darf den Auftraggeber mit dessen vorheriger Zustimmung in Textform als Referenz nennen.

7. Nutzungsrechte

Buckstay räumt dem Auftraggeber mit vollständiger Zahlung der Vergütung das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare Recht ein, die für ihn erstellten Arbeitsergebnisse für die Zwecke des Projekts und seines Unternehmens zu nutzen, zu bearbeiten und an Dritte weiterzugeben. Vorbestehende Methoden, Vorlagen, Werkzeuge und Kenntnisse von Buckstay bleiben bei Buckstay; soweit sie in Arbeitsergebnissen enthalten sind, erhält der Auftraggeber daran ein einfaches, unbefristetes Nutzungsrecht. Buckstay darf die im Projekt gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse unter Wahrung der Vertraulichkeit weiterverwenden.

8. Haftung und Versicherung

(1) Buckstay haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen haftet Buckstay nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht"), und zwar begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, je Schadensfall höchstens 500.000 Euro für Vermögensschäden und 5.000.000 Euro für Sachschäden. Die Haftung für leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Buckstay.

(2) Schadensersatzansprüche, für die nach Absatz 1 die Haftung beschränkt ist, verjähren in zwei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Buckstay unterhält eine Betriebs- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit Deckungssummen von 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden und 500.000 Euro für Vermögensschäden je Schadensfall und weist sie dem Auftraggeber auf Verlangen nach.

9. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die eine Partei ohne eigenes Verschulden an der Erfüllung ihrer Pflichten hindern (insbesondere Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Sabotage, Naturkatastrophen, Pandemie, behördliche Maßnahmen, Streik bei Dritten, Cyberangriffe), befreien die betroffene Partei für die Dauer des Ereignisses von der Leistungspflicht; Zahlungspflichten für erbrachte Leistungen bleiben unberührt. Die betroffene Partei zeigt das Ereignis unverzüglich an. Vereinbarte Termine verlängern sich um die Dauer der Behinderung. Dauert das Ereignis länger als drei Monate, kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.

10. Abwerbeverbot

Der Auftraggeber wird während der Laufzeit des Vertrags und für zwölf Monate nach dessen Beendigung Mitarbeiter und selbständige Berater, die Buckstay im Projekt eingesetzt hat, nicht abwerben und weder unmittelbar noch über Dritte anstellen oder als Selbständige beauftragen, es sei denn, Buckstay stimmt in Textform zu.

11. Laufzeit und Kündigung

Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündigen; das Kündigungsrecht nach § 627 BGB ist ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen sind nach Maßgabe des Angebots und dieser AGB zu vergüten; bei Festpreisen anteilig nach Leistungsfortschritt.

12. Compliance

Buckstay hält die für seine Leistungen geltenden gesetzlichen Vorschriften ein, insbesondere zu Mindestlohn, Sozialversicherung, Arbeitnehmerüberlassung, Exportkontrolle und Sanktionen, und verpflichtet seine Unterauftragnehmer entsprechend. Einen vom Auftraggeber übermittelten Verhaltenskodex für Lieferanten beachtet Buckstay, soweit er diesen AGB und dem Vertrag nicht widerspricht.

13. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag Hamburg.

(3) Vertragssprache ist Deutsch. Bei Abweichungen zwischen dieser Fassung und einer Übersetzung geht die deutsche Fassung vor.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.